

Carsten Ochs

# Soziologie der Privatheit

Informationelle Teilhabebeschränkung vom  
Reputation Management bis zum Recht  
auf Unberechenbarkeit

560 Seiten · broschiert · € 59,90  
ISBN 978-3-95832-309-4

© Velbrück Wissenschaft 2022

*Wir können das Neue nicht fassen, wir können es nicht einmal Bewußtmachen geschweige denn begreifen, wenn nicht mit Hilfe von Ideen und Kenntnissen, die wir schon besitzen. Aber gerade weil das Neue neu ist, ist es nicht lediglich eine Wiederholung von etwas, was wir schon besitzen und beherrschen. Das Alte nimmt eine neue Färbung und Bedeutung an, wenn es dazu verwendet wird, das Neue zu erfassen und zu interpretieren. Je größer die Lücke, die Disparität zwischen dem, was zu einem vertrauten Besitz geworden ist, und den Eigenschaften, die sich in einem neuen Stoff darstellen, um so größer die Last, die der Reflexion auferlegt ist; die Distanz zwischen dem Alten und dem Neuen ist das Maß des Umfangs und der Tiefe der geforderten Denkweise.*

*John Dewey, 1925 (Dewey 2007: 7-8)*

## I. Einleitung

Vorabend

*rasch von links nach rechts  
sträubt der Schnee von der Buche:  
das Eichhörnchen läuft*

Heinrich Detering (2012): Old  
Glory: Gedichte. Göttingen, S. 28.

Wir sind spät dran. Fast jeden Tag lässt sich den Feuilletons der Zeitungen, den Nachrichtenformaten der Fernsehsender, den Redebeiträgen der Landes- und Bundespolitiker:innen und natürlich auch den Kanälen des Digitalen selbst die Botschaft entnehmen, dass mit der Digitalisierung alles anders wird. Gemeinsam mit den Medien vollziehe sich ein gesellschaftsstruktureller Epochenwandel (Faßler 2008; Baecker 2007), Digitalisierung operiere als integraler Bestandteil eines Strukturwandels hin zu einer Hyperindividualisierung neuer Qualität (Reckwitz 2017) – oder vielleicht doch genau umgekehrt hin zu einer qualitativ neuartigen Re-Uniformisierung (Mau 2017)? Während ›Digitalisierung‹ bis vor wenigen Jahren tendenziell noch als Gegenstandsbereich einer weiteren Bindestrichsoziologie wahrgenommen werden konnte, sind die im Rahmen von Digitalisierungsprozessen auf den Plan tretenden gesellschaftsstrukturellen Transformationsprozesse mittlerweile so tiefgreifend, großräumig und nachhaltig, dass digitale Vergesellschaftungsprozesse ins Zentrum des soziologischen Interesses gerückt sind – und zwar völlig zurecht.

Es überrascht wohl kaum, dass es im Zuge des neuen massiven Interesses der Gesamtsoziologie an der Digitalisierung vielfach zu Übertreibungen, Schnellschüssen und Missverständnissen kommt. Der Umstand, dass sich mittlerweile Aufmerksamkeitsgewinne schon mithilfe der simplen These generieren lassen, dass Digitalisierung gegen die Diagnose des Epochenwandels als ein bloßes *more of the same* moderne Vergesellschaftung einfach nur fortsetzt (so etwa Nassehi 2019), lässt schon ahnen, wie *mainstream* die Beschäftigung mit dem Phänomen und den damit einhergehenden strukturellen Transformationen geworden ist. Dass diese Transformationen in der Tat ein hohes Maß an Wirklichkeit für sich in Anspruch nehmen können, wird an vielen Orten sichtbar, an denen Vergesellschaftung stattfindet: An der intransparenten Rolle, die digitale Datenauswertung im Kontext des Ausgangs politischer Wahl(entscheidung)en zuweilen spielt; an der mitunter extrem destruktiven Dynamisierung politischer Diskurse; an den Schwierigkeiten, die

nationale Judikativen bei der Regulierung global operierender Datenkonzerne und -flüsse haben; an der Explosivität disruptiver Geschäftsmodelle der Datenökonomie; an der perfiden Art und Weise, in der extremistische, quasi-religiöse Organisationen globaler Reichweite neue Mitglieder rekrutieren; an der digitalen Transformation touristischer Infrastrukturen und des Transportwesens; an der zunehmend zentralen Rolle von datenbasierter Sichtbarkeit für Selbstkonstitution und Karrierewege usw. usf. Stärker zusammenfassend und sektorspezifisch ausgedrückt, transformiert die zumindest in den hochgradig soziodigital generierten und aufrechterhaltenen Regionen der Welt beobachtbare, in rasantem Tempo erfolgende Ausweitung von Praktiken der digitalen Vernetzung in sprichwörtlich allen möglichen sozialen Bereichen Alltagspraktiken (Prietl/Houben 2018) genauso wie Prozesse der Wissensproduktion (Marres 2017), Subjektivierungsweisen (Paulitz/Carstensen 2014) genauso wie politische Prozesse (Siri et al. 2012; Siri 2014; Benkler et al. 2018) und ökonomische Wertschöpfungslogiken (Zuboff 2018) – die Umrisse einer digitalisierten »Platform Society« zeichnen sich ab (van Dijk et al. 2018). In all den illustrativ und exemplarisch (d.h. ohne Anspruch auf Vollständigkeit) angeführten Bereichen lassen sich deutliche Anzeichen dafür finden, dass die soziodigitale Restrukturierung von Vergesellschaftungsprozessen längst dabei ist, den etablierten Routinen, Verständnisweisen, Organisationsformen und Normenrastern davon zu laufen. Auch wenn also trotz alledem vielfach Kontinuitäten durchaus in Rechnung zu stellen sind: *Wir sind spät dran* – das kann nur verkennen, wer das eigene theoretische Rüstzeug hinreichend gegen empirische Irritationen immunisiert und so gegen Lernerfahrungen abriegelt.

Wie bereits angemerkt, sind diese Ausführungen keineswegs so (miss-) zu verstehen, dass sich beim Blick auf das, was wir heute als digitalen Vergesellschaftungsmodus beobachten, keinerlei Kontinuität enthüllen würde. Gerade, *weil* digitale Vergesellschaftung 2020 etwas Anderes darstellt, als etwa 1980 oder 1995, muss die *longue durée* der Digitalisierung in den analytischen Blick genommen und daraufhin befragt werden, mit welchen anderweitigen strukturellen Prozessen sich soziodigitale Praktiken zu dem ausgewachsen konnten, was wir heute als digitale Vergesellschaftung beobachten. Wie das dieser Arbeit vorangestellte Eingangszitat John Deweys verdeutlicht, haben wir bei der Analyse des Neuen kaum eine andere Wahl, als auf unsere hergebrachten Analyseinstrumente zurückzugreifen, sind dabei jedoch umso mehr dazu angehalten, jene Instrumente revisionsoffen für die Konsequenzen der Reflexion auf die empirische Wirklichkeit zu halten.

Ein eben solches Vorgehen wird in der vorliegenden Arbeit angestrebt. Diese stellt einen Forschungsgegenstand ins Zentrum, der von vielen Sozialwissenschaftler:innen als zentraler Ordnungsmechanismus moderner Vergesellschaftungsprozesse angesehen wird: die Unterscheidung

öffentlich/privat (Bobbio 1989; Habermas 1990; Giddens 1995; Weintraub 1997; Bailey 2000; Rössler 2001; Jurczyk/Oechsle 2008; Sassen 2008). In dem Maße, in dem die Unterscheidung – was immer unter ›öffentlich‹ und ›privat‹ im jeweiligen Einzelfall genau rubriziert werden mag – als Basisprinzip moderner Vergesellschaftungsprozesse zu verstehen ist, nähert sich die Arbeit dem Problem digitaler Vergesellschaftung somit zum einen von einem modernen Strukturmerkmal her; zum anderen erfolgt diese Annäherung von der ›privaten Seite‹ der Unterscheidung her, in einem weiter unten genauer zu bestimmenden Sinne also: von ›der Privatheit‹ her. Damit liegt der hier vorgelegten Arbeit dahingehend eine recht ansehnliche Last auf den Schultern, dass sie sich *nolens volens* in die Nachkommenschaft des kanonischen soziologischen, Klassikers schlechthin (Seeliger/Sevignani 2021) und dessen »weltweit prominenteste« Öffentlichkeitskonzeption (Hahn/Langenohl 2017: 19) gestellt sieht: Jürgen Habermas' (1990) *Strukturwandel der Öffentlichkeit*. Ohne so vermessen zu sein, die vorliegende Arbeit mit der Strahlkraft der Habermas'schen Studie vergleichen zu wollen, möchte ich mich hier dennoch an ihrer Zielsetzung orientieren, »den Komplex, den wir heute, konfus genug, unter dem Titel ›Öffentlichkeit‹ subsumieren, in seinen Strukturen historisch zu verstehen«, um schließlich »über eine soziologische Klärung des Begriffs hinaus, unsere eigene Gesellschaft von einer ihrer zentralen Kategorien her systematisch in den Griff zu bekommen.« (ebd.: 58) Genau dies wird auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit angestrebt – nur eben unter anderen, mithin umgekehrten Vorzeichen: die Entwicklung eines soziologischen Verständnisses der Strukturierung digitaler Vergesellschaftung vom Unterscheidungspol der Privatheit her, statt von dem der Öffentlichkeit.

Offenkundig wenden wir uns folglich mit soziologischen Mitteln einem Gegenstandsbereich zu, der nicht nur der medial-diskursiven Problematisierung des Digitalen seit vielen Jahren einen permanenten Dauer-Aufhänger liefert, sondern auch einem Begriff und Gegenstand, der der sozialphilosophischen und rechtswissenschaftlichen Begriffsbildung seit Jahrzehnten Rätsel aufgibt – und mitunter auch Kopfschmerzen bereitet. Einer der Gründe für die Problematik liegt sicher darin, dass es sich bei öffentlich/privat nicht um eine eindeutige Unterscheidung handelt, die auf beiden Seiten der Trennung jeweils bloß *eine* genau bestimmte Bedeutung aufwies. So können wir etwa genauso unsere Freizeit gegenüber dem Arbeitsbereich als privat abgrenzen, wie eine Firmenleiterin die Betriebsgeheimnisse des Unternehmens gegenüber dem Einblick des Staates oder gegenüber Mitbewerbern als privat(ökonomisch)e Angelegenheit. Indessen steht im Rahmen der vorliegenden Arbeit jedoch v.a. eine bestimmte Bedeutungsschicht der Unterscheidung im analytischen Fokus, namentlich die informationelle Privatheit sozialer Akteur:innen gegenüber all jenen Instanzen, die diese Privatheitsform

auf der Ebene digitaler Daten zu kompromittieren vermögen. Denn der praktische Status der informationellen Privatheit ist es, der am stärksten von den weitreichenden Digitalisierungsprozessen, d.h. von der Art und Weise, in der diese sich in den letzten Jahren ausgerichtet haben, in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Die vorliegende Arbeit versucht somit ein Verständnis der Strukturierung digitaler Vergesellschaftung zu entwickeln, indem sie untersucht, wie diese sich auf das bislang ebenso basale wie fest etablierte Strukturmerkmal der Unterscheidung öffentlich/privat auswirkt; und sie fokussiert dabei auf den Gegenstandsaspekt der informationellen Privatheit.

Dass überhaupt ein Zusammenhang zwischen digitaler Vergesellschaftung und dem Status bzw. der Praktizierungsweise von öffentlich/privat besteht, lässt sich exemplarisch an den Reaktionen auf die weltweite Vergesellschaftungsschwäche illustrieren, die ab März 2020 durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufen wurde. Es dauerte kaum eine Woche, da wurde zur Lösung des Problems der Vergesellschaftung unter Pandemiebedingungen die Erfindung einer ›Corona-Tracing-App‹, und damit die systematische Sammlung und Auswertung digitaler Daten eingefordert. Einmal mehr sahen sich Vergesellschaftungsprozesse mit Destabilisierungstendenzen konfrontiert – und einmal mehr sollte die Digitaltechnologie einen Umgang mit dieser Instabilität ermöglichen, ein *technological fix*, um Handlungsoptionen trotz der Einschränkungen zu wahren. Genauso schnell wie der Lösungsvorschlag wurden indes Privatheitsbedenken vorgebracht – ein deutliches Symptom für die nach wie vor diskursiv wie auch praktisch zentrale Rolle, die die Grundunterscheidung öffentlich/privat im Rahmen zeitgenössischer Vergesellschaftungsprozesse spielt.

Eben deshalb gilt dem Status dieser Unterscheidung und dabei ihrer ›informationellen Variante‹ das hauptsächliche Augenmerk nicht nur im öffentlichen Problemdiskurs, sondern auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit. Dass es sich bei letzterer dennoch um eine *Soziologie der Privatheit* als solcher handelt und nicht etwa ›nur‹ um eine soziologische Analyse *informationeller* Privatheit, ist dabei dem weiter unten noch zu erläuternden Umstand geschuldet, dass die informationelle Form der Privatheit sich schlechterdings nicht isoliert, unter Absehung von sonstigen (mentalen, körperlichen, räumlichen usw.) Privatheitsdimensionen analysieren lässt – es handelt sich um einen analytisch unterscheidbaren Phänomen-Aspekt, der sich gleichwohl in empirischer und konzeptioneller Hinsicht als mit anderen Aspekten vielfach verschränkt erweist.

Indem der im Rahmen der Arbeit mithilfe umfangreicher bestehender Wissensbestände entwickelte soziologische Zugang Privatheit von vornherein als gleichermaßen wissenschaftliches wie auch gesellschaftliches Problem in den Blick nimmt und behandelt, stellt er sich einigermaßen deutlich in die pragmatistische Tradition. Die Beschäftigung mit

diesem Thema wird durch ein öffentliches Problem motiviert (Dewey 1996), dies gilt jedenfalls insofern als im öffentlichen Diskurs Privatheitspraktiken unter den Vorzeichen der Digitalvernetzung routiniert als Problemfall porträtiert werden. Die etablierten und bis dato relativ stabilen Arten und Weisen der Praktizierung dieser Unterscheidung gelten in den öffentlichen Diskursen als nachhaltig erschüttert. Die vorliegende Arbeit möchte zum Verständnis der Gründe, der Konsequenzen und der Möglichkeiten und Folgen einer Re-Stabilisierung beitragen. Aus dem Gesagten folgt, dass, unabhängig davon, wie abstrakt und theoretisch die Argumentationsweise im Laufe der Entfaltung des Argumentes der Arbeit werden wird, das Ziel doch immer darin besteht, nie das praktische Vergesellschaftungsproblem aus den Augen zu verlieren, das die Arbeit motiviert. Dieses lässt sich nun noch einmal in Form der Fragestellung explizieren, die im Weiteren bearbeitet werden wird. Sie lautet:

*Ändert sich der praktische Status informationeller Privatheit durch zunehmendes Umsichgreifen digitaler Vergesellschaftungsprozesse nach zeitgenössischem Zuschnitt, und wenn ja: wie?*

Drei Teilfragen müssen beantwortet und die entsprechenden Untersuchungsschritte gegangen werden, um diese übergeordnete Frage bearbeiten zu können, und nach Möglichkeit auch präzise analytische Antworten auf sie zu finden.

### *I. Was meint (informationelle) Privatheit?*

Wer den praktischen Status informationeller Privatheit klären möchte, kommt nicht umhin anzugeben, was unter ›informationeller Privatheit‹ denn eigentlich genau zu verstehen sein soll. Dies mag sich zunächst recht einfach anhören, erweist sich bei genauerer Betrachtung jedoch als theoretisch und konzeptionell recht anspruchsvolles Unterfangen, sofern ›informationelle Privatheit‹ als spezifische Anwendungsweise der Unterscheidung öffentlich/privat zu verstehen ist, und der oben schon angedeuteten Polysemie und Heterogenität dieser Unterscheidung bzw. ihrer Anwendungsformen Rechnung zu tragen ist. Es wird deshalb zunächst erforderlich sein, ›informationelle Privatheit‹ einer *sozialtheoretischen* Klärung zuzuführen, indem diese Privatheitsform in das heterogene Gefüge der vielfältigen Anwendungsweisen von öffentlich/privat integriert wird. Kapitel 2 wird sich dieser Aufgabe widmen und Privatheit in diesem Zuge als Praktizierung einer Grenzziehung konzipieren, die darauf abzielt, der Privatheit-genießenden Instanz Erfahrungsspielräume gegen Teilhabe-Bestrebungen (potentiell) Privatheit-kompromittierender Agenten zu sichern. Um zu dieser praxistheoretischen Bestimmung zu kommen, wird der Umstand offensiv affirmiert und gleichzeitig gewendet, dass eine eindeutige Privatheitsdefinition (Privatheit = x)

schlechterdings unmöglich ist. Die in der vorliegenden Arbeit entfaltete Bestimmung stellt daher gerade kein definitorisches Unterfangen dar, sondern liefert eine relativ breit angelegte theoretische Konzeption des kulturtechnischen Rahmens der Familienähnlichkeit von Privatheitspraktiken, in den sich dann in vielerlei Hinsicht verschiedenartige Privatheitspraktiken einfügen lassen. Im Anschluss an die sozialtheoretische Ausbuchstabierung erfolgt alsdann eine *gesellschaftstheoretische* Klärung der Art und Weise, in der die praktischen Anwendungsweisen der Unterscheidung öffentlich/privat als Komponenten moderner Vergesellschaftung auftreten. Ist der gesellschaftstheoretische Rahmen der Arbeit somit heuristisch abgesteckt, so lässt sich daran anschließend eine kursorische *Typologie* ausarbeiten, anhand derer dargestellt wird, zu welchen typischen Verwendungspraktiken die Vielfalt der Unterscheidungsanwendungen bis ins 20. Jahrhundert hinein ›ausgehärtet‹ und stabilisiert worden ist. ›Informationelle Privatheit‹ wird solchermaßen schließlich im umfassenderen Gefüge der Privatheitspraktiken konzipier- und theoretisch lokalisierbar werden.

## II. Welche Form nimmt informationelle Privatheit in unterschiedlichen Vergesellschaftungskonstellationen an?

Nachdem der Status der (informationellen) Privatheitspraktiken sozial- und gesellschaftstheoretisch sowie typologisch geklärt worden ist, kann im nächsten Schritt der Frage nachgegangen werden, wie sich ihre Form im Ablauf der Zeitläufe nach und nach wandelt, und welches die strukturellen Gründe sind, die diesen Wandel hervorrufen. Kapitel 3 wird in eben diesem Sinne mit den Mitteln der *historischen Soziologie* eine Genealogie informationeller Privatheitspraktiken entfalten, in deren Rahmen zunächst angegeben wird, ab welchem historischen Vergesellschaftungszeitpunkt überhaupt sinnvollerweise von ›informationeller Privatheit‹ gesprochen werden kann, bevor daraufhin die Form und der Formwandel informationeller Privatheit vom 18. bis zum 20. Jahrhundert rekonstruiert wird. Der Grund dafür, in Kapitel 3 gewissermaßen von Theorie auf Genealogie ›umzuschalten‹, liegt in der zuvor theoretisch herausgearbeiteten konzeptionellen Breite von Privatheitspraktiken: Sofern ihre Bestimmung notwendigerweise breit angelegt werden muss, um alle beobachtbaren Anwendungsweisen zu integrieren, mündet sie in ein Modell des kulturtechnischen Unterbaus von Privatheitspraktiken, der aufgrund des anvisierten Abstraktionsniveaus auf Fälle anwendbar sein kann, die üblicherweise nicht als Privatheitsphänomene gelten (Bestimmung wird ›zu breit‹ für eine Definition). Damit wird die Frage aufgeworfen, wie die kulturtechnische Basis zu welchen historischen Zeiten und aus welchen strukturellen Gründen *als Privatheit formatiert wurde*. Antworten auf diese Fragen lassen sich dann mithilfe

der Genealogie finden. Wie auf diese Weise zu sehen sein wird, handelt es sich bei informationeller Privatheit um eine kulturtechnische Praxis, die den Umgang mit gesellschaftsstrukturellen Widersprüchen erlaubt, mit denen sich Subjektivierungspraktiken auf unterschiedliche Weise in unterschiedlichen Vergesellschaftungsphasen konfrontiert sehen. Indem diese genealogisch rekonstruiert werden, wird deutlich werden, wie die Bedeutungs- und Praxisschichten informationeller Privatheit, mit denen wir auch heute noch vergleichsweise routiniert arbeiten – informationelle Privatheit als *Reputation Management*, als Rückzug und als Informationskontrolle – aus strukturell und historisch je spezifischen Vergesellschaftungskonstellationen heraus entstehen. Sie alle bieten sich nicht nur als praktische Antworten auf je spezifische Strukturwidersprüche und die daraus hervorgehenden, maßgeblichen Problemlagen dar, mit denen Subjektivierung jeweils konfrontiert wird. Vielmehr sind sie alle auch heute noch und nach wie vor Bestandteile unseres Werkzeugkastens von Privatheitspraktiken, mit denen soziale Akteur:innen Vergesellschaftungsprozesse und die Zumutungen ihrer Strukturwidersprüche zu meistern suchen.

## III. Welche Form nimmt informationelle Privatheit heute an?

Dass diese Zumutungen sich in dem Maße gewandelt haben, in dem der digitale Modus Vergesellschaftungsprozesse als solche irreversibel zu dominieren beginnt, wird in Kapitel 4 gezeigt. Die Arbeit geht an dieser Stelle von Genealogie zu soziologischer *Zeitdiagnose* über, denn sofern informationelle Privatheit als Mittel der Wahl zum Umgang mit strukturellen Widersprüchen aufgegriffen wird, mit denen sich Subjektivierungsprozesse konfrontiert sehen, liegt es nahe davon auszugehen, dass der digitale Wandel der fraglichen Widersprüche und Subjektivierungsprozesse einen Wandel auch der informationellen Privatheitspraktiken nach sich zieht (oder jedenfalls ziehen könnte). Kapitel 4 wird diese Hypothese zeitdiagnostisch bestätigen und in diesem Zuge eine informationelle Privatheitsform sichtbar machen, die gerade erst dabei ist sich zu konstituieren: Privatheit als Unschärfegarantie. An diesem Punkt wird folglich die analytische Ernte eingefahren, für die durch das in den Vorläuferkapiteln erfolgte Aussähen von Theorie und Genealogie die Grundlagen gelegt worden sind. Die vorgelegte Analyse beinhaltet damit jedenfalls implizit die Behauptung, mehr als andere Beobachtungen zu ›sehen‹, auch wenn dem Autor sicherlich keinerlei seherische Fähigkeiten unterstellt werden können. Die Möglichkeit, diese gerade erst im Entstehen begriffene Privatheitsform trotz ihrer aktuell noch laufenden Genese schon als ›Frühform‹ zu erkennen, begründet sich denn auch auf andere Weise, namentlich durch die methodologische Anlage der Arbeit:

Dadurch, dass die Prozessstruktur der Entstehung und des Wandels informationeller Privatheitsformen theoretisch bestimmt und genealogisch freigelegt wird, lassen sich die identifizierten strukturellen Mechanismen auch auf die zeitgenössische (digitale) Vergesellschaftungskonstellation anwenden. Es ist eben diese Methodik, die es dann auch ermöglicht, die Gegenwart mithilfe eines genauen Verständnisses der Vergangenheit analytisch zu durchdringen.

Damit sollten nun die Anlage und der Ablauf der hier vorgelegten *Soziologie der Privatheit* kompakt aber hinreichend vorgestellt und begründet sein. Bei der Soziologie, die dabei in Anschlag gebracht wird, handelt es sich um eine Variante, die, in Anlehnung an Claude Lévi-Strauss' (1978: 380-384) Überlegungen zum Verhältnis der sozialwissenschaftlichen Disziplinen untereinander, als gewissermaßen regionale Variante der umfassenderen Disziplin der Sozialanthropologie ausgewiesen werden kann. Sofern sich Sozialanthropologie mit Gesellungsformen schlechthin befasst und sofern darüber hinaus Soziologie die Gesellungsformen der europäischen (ggf. auch anderer, aber das ist im hiesigen Kontext zunächst unerheblich) Moderne analysiert, gliedert sich auch die hier vorgelegte *Soziologie der Privatheit* in den größeren Forschungszusammenhang der Sozialanthropologie ein. In diesem Sinne handelt es sich um eine dezidiert anthropologische Soziologie, die »unsere eigene Exotik als Sonderfall in einer allgemeinen Grammatik der Kosmologien« behandelt (Descola 2013: 142). Sie ermöglicht sowohl eher spezifische Aussagen *über informationelle Privatheitspraktiken, wie sie sich im exotischen Kontext der europäischen Moderne entwickelt haben, wie auch Erkenntnisse über informationelle Privatheit im anthropologischen Sinne von Kultur- und Anthropotechniken menschlicher Gesellungsformation insgesamt.*

Informationelle Privatheit im digitalen Vergesellschaftungskontext wird hier also in der skizzierten Weise als Problem einer anthropologischen Soziologie gestellt. Es wäre schön, wenn es gelänge, auf diese Weise einen bescheidenen Beitrag zum Verständnis und vielleicht sogar zur praktischen Bearbeitung des Vergesellschaftungsproblems der informationellen Privatheit unter digitalen Bedingungen zu leisten. Eben darin besteht das Vorhaben der vorliegenden Arbeit.